

ÖSTERREICHISCHE FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT

STELLUNGNAHME DES ÖSTERREICHISCHEN WISSENSCHAFTSTAGES ZUM UOG-ENTWURF 1993

- I. Allgemeine Würdigung
- II. Prinzipielle Kritikpunkte
- III. Ergänzende Vorschläge

I. ALLGEMEINE WÜRDIGUNG

Im Oktober 1991 hat die Österreichische Forschungsgemeinschaft dem Österreichischen Wissenschaftstag ihr Reformmodell der Universität vorgestellt. Darin wurde festgestellt, daß eine

„sinnvolle Autonomie, die durch sachgerechte Entscheidungsstrukturen und eine personifizierte, kontrollierte Verantwortlichkeit der einzelnen Entscheidungsträger gekennzeichnet ist“

für die Erhaltung eines leistungsfähigen Wissenschaftsbetriebes unbedingt erforderlich ist. Als wesentliche Mängel des alten Zustandes bezeichnete die Österreichische Forschungsgemeinschaft

„die fehlende Entscheidungsmöglichkeit in Finanz- und Personalangelegenheiten, das Übermaß an Kommissionen und kommissionellen Entscheidungen [...] sowie die zu geringe Leistungsorientierung in Forschung, Lehre und Studium.“

Etwas mehr als ein Jahr später hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung seinen Entwurf eines Universitätsorganisationsgesetzes '93 vorgestellt. Mit Genugtuung stellen wir fest, daß eine Reihe der am Österreichischen Wissenschaftstag 1991 geäußerten prinzipiellen Überlegungen und Detailvorschläge in diesen Gesetzentwurf Eingang gefunden haben. Besonders begrüßt werden:

- **die verstärkte Autonomie der Universitäten, wie sie insbesondere im Satzungsrecht zum Ausdruck kommt,**
- **die weitgehende Trennung von strategischen und operativen Organen auf allen Ebenen der Universität und die damit verbundene Möglichkeit, die Mitbestimmung in den Organen mit Richtlinienkompetenz bei gleichzeitig stärkerer Ausbildung der persönlichen Verantwortlichkeit der akademischen Funktionäre uneingeschränkt beizubehalten sowie**
- **die Einführung einer institutionalisierten Leistungsbewertung und die Möglichkeit, auf die Ergebnisse dieser Bewertung durch die Mittelvergabe zu reagieren.**

Die Verwirklichung dieser Punkte eröffnet eine neue Entwicklung für die österreichische Wissenschaft und begünstigt die Leistungsfähigkeit der Universitäten.

II. PRINZIPIELLE KRITIKPUNKTE

So sehr der Österreichische Wissenschaftstag die Umsetzung der zuvor genannten Prinzipien im UOG-Entwurf '93 begrüßt, muß er dennoch auf mehrere Stellen im Gesetz aufmerksam machen, die sich gegen die inneren Grundprinzipien der Reform wenden und daher geeignet sind, die angestrebte positive Entwicklung der Wissenschaft in Österreich in entscheidender Weise zu behindern.

In ihrer derzeitigen Form inakzeptable Bestimmungen des Gesetzesvorschlages betreffen:

- 1.) den Verlust der Teilrechtsfähigkeit der Fakultäten und Institute,**
- 2.) die Durchführung von Habilitationen und Berufungen,**
- 3.) die Organisation des Institutes und die Funktionen von
Institutskonferenz und Institutsvorstand,**
- 4.) den Aufgabenbereich des Studiendekans.**

Die derzeitige Regelung dieser Punkte im UOG-Entwurf '93 bringt die Gefahr einer ernststen Behinderung der konkreten, täglichen wissenschaftlichen Arbeit an den Universitäten und wirkt dem Bemühen der Reform um Qualitätssicherung in Forschung und Lehre entgegen. Auf dem Spiel steht insbesondere das Funktionieren jener Einheiten, die für den Forschungs- und Lehrbetrieb die größte Bedeutung haben, nämlich der Institute.

Der Österreichische Wissenschaftstag sieht es daher als seine Aufgabe an, auf diese Punkte im Gesamtkontext der Reform hinzuweisen, um das Positive, das die Universitätsreform für die Zukunft der österreichischen Wissenschaft darstellt, nicht in sein Gegenteil verkehren zu lassen.

1.) VERLUST DER TEILRECHTSFÄHIGKEIT DER INSTITUTE

Der UOG-Entwurf '93 sieht in § 2 eine Rechtspersönlichkeit nur noch für die Universität vor. Fakultäten und Institute verlieren die bis jetzt innegehabte Teilrechtsfähigkeit.

Mit dem Verlust der Teilrechtsfähigkeit der Fakultäten und Institute ginge ein wesentliches Element der bisher schon gewährten Autonomie verloren, das seit seiner Einführung im Jahre 1987 im Sinne einer zusätzlichen, leistungsorientierten Einwerbung von Forschungsmitteln auf breiteste Akzeptanz an den Universitäten gestoßen ist. Der wissenschaftliche Betrieb zahlreicher, insbesondere naturwissenschaftlich-technischer Institute mit hohem Drittmittelanteil, wäre durch den Verlust der Teilrechtsfähigkeit in erheblichem Ausmaß gefährdet. Es gilt als sicher, daß bei Einführung der zur Zeit vorgesehenen Neuregelung die Drittmittelakquirierung in allen Fachbereichen wesentlich erschwert und in ihrem Ausmaß erheblich reduziert werden würde.

Nur eine Beibehaltung der Teilrechtsfähigkeit auch des Instituts und der Fakultät stellt eine konsequente Verwirklichung des Autonomieprinzips dar. Dieses Prinzip muß dem gesamten Wissenschaftsbetrieb zugrundeliegen und darf sich nicht nur auf die Universität als Einheit beziehen.

Dem Rektor als oberstem Verantwortungsträger der Universität sollte jedoch ein Bestätigungsrecht im Sinne der Letztverantwortung zukommen.

Das Gesetz sollte demnach besser lauten:

„§ 2 (3) Den Universitäten, *Fakultäten und Instituten* kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu [...]“

§ 2 (4) wäre entsprechend zu ändern, wobei den Universitäten in ihrer Satzung die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, eine Bestätigung des Rektors für Verträge von Instituten oder Fakultäten sowie die Einrichtung einer Gemeinkostenabgabe für die Bereitstellung entsprechender vertragstechnischer Hilfestellungen vorzusehen.

2.) BERUFUNG UND HABILITATION

- a) Berufungen und Habilitationen gelten international als für das wissenschaftliche Niveau und die Leistungsfähigkeit einer Universität maßgebliche Personalentscheidungen. Das Prinzip, daß über Qualifikation nur von ebenso Qualifizierten entschieden werden soll, darf daher auch hier nicht prinzipiell verletzt werden. Im Gesetzentwurf finden sich jedoch Bestimmungen, die selbst gegenüber der bestehenden Gesetzeslage noch eine Verschlechterung darstellen.
- b) Über Berufungen und Habilitationen muß mit „doppelter Mehrheit“ der Habilitierten entschieden werden, d.h. die zuständige Kommission muß mehrheitlich aus Habilitierten bestehen, und auch der Beschluß muß von der Mehrzahl der Habilitierten getroffen werden. Eine derartige Regelung gibt es beispielsweise im Kunsthochschulorganisationsgesetz.
- c) Auch die Kommissionsmitglieder aus dem Kreis der Studierenden müssen über Mindestqualifikationen verfügen.

Im einzelnen bedingt dies folgende Änderungen:

Berufung:

„§ 20 (1) 2. Vertreter der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in halber Anzahl der Vertreter gemäß Z 1, *von denen mindestens einer habilitiert sein muß;*

3. Vertreter der Studierenden in halber Anzahl der Vertreter gemäß Z 1. *Die Vertreter der Studierenden müssen den ersten Studienabschnitt erfolgreich abgeschlossen haben bzw. das Fach, für das ein Professor berufen werden soll, oder zumindest ein nahestehendes Fach, mit der entsprechenden rigorosalen Teilprüfung abgeschlossen haben.“*

§ 20 (4) ist dahingehend abzuändern, daß der Beschluß eines Vorschlages nur gültig ist, wenn ihm die *Mehrheit der Habilitierten der Kommission* zugestimmt hat.

Habilitation:

„§ 25 (1) 2. Vertreter der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in halber Anzahl der Vertreter gemäß Z 1, *von denen mindestens einer habilitiert sein muß;*

3. Vertreter der Studierenden in halber Anzahl der Vertreter gemäß Z 1. *Die Vertreter der Studierenden müssen den ersten Studienabschnitt erfolgreich abgeschlossen haben bzw. das Fach, für das eine Lehrbefugnis beantragt wird, oder zumindest ein nahestehendes Fach, mit der entsprechenden rigorosalen Teilprüfung abgeschlossen haben.“*

§ 25 (5) 3. ist dahingehend abzuändern, daß der Beschluß eines Vorschlages nur gültig ist, wenn ihm die *Mehrheit der Habilitierten der Kommission* zugestimmt hat.

d) Eine wesentliche Möglichkeit mißbräuchlicher Besetzung von Berufungskommissionen eröffnet § 20 (2). Er sollte besser lauten:

„[...] Die Entsendung der Mitglieder der Berufungskommission hat unter Bedachtnahme auf den sich aus der wissenschaftlichen Tätigkeit bzw. aus dem Studium ergebenden Bezug zur fachlichen Widmung der Planstelle zu erfolgen.“

Der Hinweis auf die wissenschaftlichen Interessen der gesamten Fakultät muß unterbleiben, da es sich dabei um eine übermäßig dehnbare Bestimmung handelt, die die Entsendung jedes beliebigen Mitglieds der Fakultät ermöglicht und somit den ersten Halbsatz, auf dessen Beachtung es jedoch ankommt, de facto ersetzt und Mißbrauch in der Besetzungspraxis Tür und Tor öffnet.

e) Der Charakter der Habilitation wird im § 25 (5) bedenklich verwässert. Hier sollte es heißen:

„§ 25 (5) [...] Als Habilitationsschrift gelten auch mehrere in *engem* thematischen Zusammenhang stehende wissenschaftliche Publikationen [...]“. Der folgende Halbsatz „oder wissenschaftliche Arbeiten mit didaktischem Schwerpunkt“ **kann daher keinesfalls belassen werden und muß entfallen.**

f) Besonders problematisch ist die Behandlung der Gutachten im Habilitationsverfahren. **Auf jeden Fall muß das Erfordernis des Vorliegens einer Mehrheit positiver Gutachten, die von nicht-befangenen Gutachtern erstellt wurden, für einen positiven Beschluß der Kommission zwingend vorgeschrieben sein.**

Weiters muß es heißen:

„§ 25 (5) 3. [...] Jedes Mitglied der Habilitationskommission mit *venia docendi* **kann** eine schriftliche *Stellungnahme* über die wissenschaftliche Qualifikation [...] erstellen“.

Schließlich muß die Rolle der Gutachten im Habilitationskolloquium besser justiert werden:

„§ 25 (5) 3. [...] eine öffentlich zugängliche Aussprache (Habilitationskolloquium) abzuhalten, in der **unter anderem auch** auf die Gutachten einzugehen ist.“

g) Unklar ist auch der Begriff des „wissenschaftlichen Faches“ im Sinne des Gesetzes (§ 25 (1)). Darüber wäre eine authentische Aussage des Gesetzgebers nötig, um zu verhindern, daß Habilitationen für immer kleinere Teilbereiche eines wissenschaftlichen Faches ermöglicht werden.

h) In Analogie zum Berufungsverfahren sollte es in § 25 (7) lauten:

„Die Beschlüsse der Habilitationskommission sind dem Dekan **mit einem Protokoll über die Debatte** (Verlaufsprotokoll) vor Bescheidausfertigung zu übermitteln.“

3.) INSTITUT, INSTITUTSVORSTAND, INSTITUTSKONFERENZ

a) Das Prinzip der Trennung in strategische Organe (Institutskonferenz) und operative Organe (Institutsvorstand) wird grundsätzlich verletzt, wenn in Angelegenheiten der Personalrekrutierung Konferenz und Vorstand in wechselnden Rollen auftreten. Hiermit würden nicht zwei aufeinander abgestimmte, sondern zwei einander gegenüberstehende Organe konstituiert.

Der Logik des Systems folgend, muß das Antragsrecht in Personalfragen stets beim operativen Organ (dem Institutsvorstand) liegen und nicht beim strategischen Organ (der Institutskonferenz).

Es müssen daher in den §§ 26 (4), 29 (5) und 30 (4) die jeweils letzten Sätze lauten:

„Ebenso erfolgt ihre Aufnahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis oder die Verlängerung ihres befristeten Dienstvertrages durch den Rektor *auf Antrag des Institutsvorstandes und nach Anhörung der Institutskonferenz.*“

b) Nicht gelöst ist die Frage der Person des Institutsvorstandes bei Zugrundelegung der §§ 42 (3) 1 und 42 (5): Aus ihnen ergibt sich der Umstand, daß in einem Institut mit nur einem Universitätsprofessor dieser entweder nicht Institutsvorstand sein kann oder aber an der Institutskonferenz kein stimmberechtigter Vertreter der Universitätsprofessoren teilnimmt. Für Institute mit nur einem Professor sollte in der Satzung jeder Universität eine geeignete Lösung dieses Dilemmas gefunden werden. Für diese Institute ist auch der letzte Satz des § 43 (3) „Die einmalige Wiederwahl in unmittelbarer Aufeinanderfolge ist zulässig“ und die damit verbundene Begrenzung der Funktionsperiode auf höchstens vier unmittelbar aufeinanderfolgende Jahre nicht anwendbar.

c) Die Festlegung der Institutsgröße mit mindestens drei Habilitierten ist ein zu enges Korsett für die vielfältigen Bedingungen an den verschiedenen Universitäten. Eine allfällige Regelung der Mindest- bzw. Höchstgröße für Institute sollte daher den Satzungen der Universitäten vorbehalten bleiben. § 41 (3) 3 ist daher zu streichen.

d) Den Aufgaben des Institutsvorstandes (§43 (1)) ist die Erteilung jener Lehraufträge, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Studiendekans fallen, hinzuzufügen.

e) Im Gesetzentwurf fehlt der Begriff des Forschungsinstitutes, das als Einrichtung unbedingt beibehalten werden sollte.

4.) AUFGABENBEREICH DES STUDIENDEKANS

a) Auch im Falle der Einführung einer zentralen Stelle zur Koordinierung des Studienbetriebes muß die Ankündigungsfreiheit gewahrt bleiben, die mit dem Prinzip der Lehrfreiheit untrennbar verbunden ist. Der Wirkungskreis des Studiendekans ist daher wie folgt einzugrenzen:

„§ 40 (3) [...] Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Koordination und Sicherstellung des *Pflicht*lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes [...];

2. Erteilung von Anweisungen an Universitätslehrer zu Art und Umfang ihrer Lehrverpflichtung *im Bereich der Pflichtlehrveranstaltungen und der diesbezüglichen Lehraufträge*, soweit dies [...].“

b) Es ist überhaupt fraglich, ob die im Gesetzentwurf vorgesehene Funktion eines Studiendekans angesichts der von Universität zu Universität und von Fakultät zu Fakultät unterschiedlichen Situation in allen Fällen zweckmäßig ist. Daher ist es sinnvoll, den § 40 (1) in eine Kann-Bestimmung umzuwandeln und es dem Satzungsrecht der einzelnen Universität zu überlassen, die Aufgaben des Studiendekans durch andere Organe besorgen zu lassen.

c) Um größere Gestaltungsfreiheit bei der Evaluation zu ermöglichen - und auch im Sinne einer geringeren Regelungsdichte - sollte § 15 (4) lauten:

„Der Studiendekan hat dafür zu sorgen, daß zumindest die Pflichtlehrveranstaltungen der Studienrichtung *in standardisierter, international anerkannter Form* bewertet werden. [...].“

III. ERGÄNZENDE VORSCHLÄGE

a) Es muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß nur bei einer deutlichen Bestimmung und Eingrenzung des Begriffes „abstrakt-generelle Richtlinien“ die Trennung zwischen strategischen und operativen Organen sich zum Nutzen der Universität und der Wissenschaft auswirken kann. Im Gesetzentwurf sind aber die Möglichkeiten dazu sowie die Möglichkeiten der Aufsicht über das Einhalten dieses Prinzips nur sehr schwach ausgebildet.

b) Oberste Aufgabe der Universität muß die Pflege von Wissenschaft und Forschung als Grundlage einer zeitgemäßen Lehre bleiben. Dies muß auch im Text des neuen UOG zum Ausdruck kommen. Im Sinne der im § 1 (2) 1. geforderten Verbindung von Forschung und Lehre sollte daher die im Entwurf durchgehend anzutreffende Formulierung „Lehr- und Forschungsbetrieb“ bzw. "Lehre und Forschung" umgestellt werden, sodaß die *Forschung jeweils an erster Stelle* genannt wird.

So ist bei den Aufgaben des Universitätsprofessors folgende Umreihung vorzunehmen: „§ 18 (3): Z 1 *Forschungstätigkeit* – Z 2 Durchführung von Lehrveranstaltungen ... – Z 3 *Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses (neu)* – Z 4 Betreuung von Studierenden.“

Unabdingbar ist die Einführung des Begriffes „*Akademiker in Ausbildung*“ in §17 (1), um namentlich in der Medizin und den technischen Wissenschaften jenes Personal zu bezeichnen, das für die Forschung nicht oder nur in sehr beschränktem Umfang zur Verfügung steht.

c) Die verbreitete Kritik an der umstrittenen Regelung der Paritäten durch das Universitätsorganisationsgesetz von 1975 wurde am Österreichischen Wissenschaftstag mit der Maßgabe, daß der bestehende gesetzliche Status quo durch die bevorstehende Reform nicht weiter verschlechtert wird, nicht in die Stellungnahme zum Reformentwurf einbezogen.

Aus diesem Grund sowie vor allem auch in Analogie zur Wahl der operativen Führungskräfte an der Universität sollte auch für die Wahl der Vorsitzenden der strategischen Organe die *Unterscheidung von passivem und aktivem Wahlrecht* gelten. *Das passive Wahlrecht kommt dementsprechend nur den jeweiligen Mitgliedern der Kollegien mit venia docendi zu.*

d) Die im vorliegenden Gesetzentwurf beschriebene „ständische“ Zusammensetzung des vorgesehenen Universitätenkuratoriums entspricht nicht den Erfordernissen einer auf Forschung und Lehre ausgerichteten, weitgehend autonomen Universität und auch nicht der heutigen gesellschaftspolitischen Realität. Eine Neuformulierung betreffend die Zusammensetzung dieses Gremiums scheint dringend geboten.

e) Der Österreichische Wissenschaftstag 1992/93 bekennt sich zu der Notwendigkeit einer Universitätsreform. Gleichzeitig muß aber betont werden, daß die gravierendsten Probleme, denen sich der Forschungs- und Lehrbetrieb heute gegenüber sieht, nicht von einer Organisationsreform allein gelöst werden können. Notwendig ist daher die möglichst rasche Reform von Studienrecht, Dienstrecht, Besoldungs- und Haushaltsrecht.